



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das **Gesuch der Einwohnergemeinde Kippel** vom 11. August 2017 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Kippel am 23. Juni 2017 beschlossenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 8. März 2017, der unter verschiedenen Auflagen erlassen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 15 vom 14. April 2017;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Kippel vom 23. Juni 2017, womit die Gesamtrevision des Nutzungs- und Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 2017;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 7. Dezember 2017, mit welchem zur geplanten Gesamtrevision der Nutzungsplanung sowie des Bau- und Zonenreglements eine positive Vormeinung abgegeben wurde, dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die im Rahmen der internen Vernehmlassung vom VRDMRU angebrachten Änderungen zu berücksichtigen und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen sind;

Eingesehen das Schreiben vom 10. Januar 2018 der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, mit welchem der Gemeinde Kippel der Mitbericht vom 7. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen das Schreiben vom 30. Mai 2018 der Gemeinde Kippel an die DRE, womit die angepassten Unterlagen eingereicht wurden. Die Gemeinde wies den Kanton darauf hin,

dass die am 17. April 2018 vom VRDMRU zusätzlich verlangten Änderungen des BZR – infolge des Inkrafttretens der neuen Baugesetzgebung auf den 1. Januar 2018 – ebenfalls berücksichtigt wurden;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRE vom 11. Juni 2018, womit für die bereinigten Unterlagen eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die Mitteilung des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport im Amtsblatt Nr. 26 vom 29. Juni 2018, womit bekannt gemacht wurde, dass im Rahmen des vorliegenden Homologationsverfahrens Änderungen an der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Kippel am 23. Juni 2017 angenommenen Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung samt Bau- und Zonenreglement vorgenommen wurden. Die Änderungen betreffen das Bau- und Zonenreglement, welches an die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Baugesetzgebung angepasst werden musste. Personen, die von diesen Änderungen berührt seien, können innert 30 Tagen bei der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) schriftlich ihre Bemerkungen anbringen;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Art. 38a RPG entspricht, da die gesamte Bauzone der vorliegenden Nutzungsplanung insgesamt eine Fläche von 11.2 ha umfasst, was verglichen mit der gesamten Bauzonenfläche von 20,7 ha des ZNP aus dem Jahre 1983 einer Reduktion von rund 54% entspricht. Außerdem ist die gesamte Bauzonenfläche (11.2 ha) der vorliegenden Nutzungsplanung kleiner als das weitgehend überbaute Gebiet der Bauzone des ZNP aus dem Jahre 1983, welche eine Fläche von 11.4 ha umfasste;

Erwägend, dass die Homologation eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie mit der Richtplanung ist, und die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Kippel die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departementes für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Kippel am 23. Juni 2017 angenommene Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements werden homologiert.

2. Vorliegender Entscheid des Staatsrates wird der Einwohnergemeinde Kippel und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt.

Sitzung vom

22. Aug. 2018

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler




Entscheidgebühr Fr. 300.--
Gesundheitstempel Fr. 8.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI